



Telefon 032 389 14 84
Fax 032 389 24 67
Mail info@wengi-be.ch
Web www.wengi-be.ch

Gesuch um Betreuungsgutscheine für die Gutscheiperiode 01.08.2021 – 31.07.2022

Auf <http://www.kibon.ch> können Sie Ihr Gesuch online einreichen!

Falls Sie Ihr Gesuch online ausfüllen, brauchen Sie **dieses Papierformular nicht auszufüllen**.
Ihr Vorteil ist, dass Ihr Gesuch im Folgejahr nicht neu ausgefüllt, sondern einfach nur aktualisiert werden muss. Die nötigen Unterlagen können Sie im Internet hochladen oder wie bisher in Papierform nachreichen.

- 1. Personalien der Eltern / Erziehungsberechtigten / des Elternteils / des bzw. der Partner/-in,**
die bzw. der mit dem betreuten Kind / den betreuten Kindern im gleichen Haushalt wohnen / wohnt.
Massgebend sind die **gegenwärtigen familiären Verhältnisse**.

	Antragssteller*in 1
Geschlecht	☐ weiblich ☐ männlich
Vorname	
Nachname	
Geburtsdatum	
Strasse, Hausnummer	
Adresszusatz	
PLZ, Ort	
E-Mail	
Telefonnummer	
Mobiltelefonnummer	
Referenznummer ¹ (falls bereits eine vorliegt)	
Erwerbstätigkeit in %	Bitte beiliegendes Formular "Erhebung aktuelles Erwerbspensum" ausfüllen.

¹ Falls Sie bereits einmal einen Betreuungsgutschein beantragt haben, finden Sie die Referenznummer auf der entsprechenden Verfügung.

Familiensituation	
Wichtig: Bitte teilen Sie uns Änderungen der Familiensituation während der laufenden Periode mit.	
Leben Sie mit einem Partner / einer Partnerin zusammen? ☐ ja ☐ nein	
Wenn ja ,	Sind Sie mit diesem / dieser verheiratet? ☐ ja ☐ nein
	Leben Sie zusammen in eingetragener Partnerschaft? ☐ ja ☐ nein
	Haben Sie gemeinsame Kinder? ☐ ja ☐ nein
	Leben Sie schon länger als fünf Jahre zusammen? ☐ ja ☐ nein
Startdatum des Konkubinats: _____	

————→ Wenn Sie eine dieser Unterfragen mit «ja» beantworten, zählt Ihr Partner / Ihre Partnerin ebenfalls zur Familiengrösse und sein/ihr Einkommen wird bei der Berechnung des massgebenden Einkommens berücksichtigt. Bitte füllen Sie daher sämtliche Informationen zur/zum Antragssteller*in 2 aus.

	Antragssteller*in 2
Geschlecht	☐ weiblich ☐ männlich
Vorname	
Nachname	
Geburtsdatum	
Strasse, Hausnummer	
Adresszusatz	
PLZ	
Ort	
E-Mail	
Telefonnummer	
Mobiltelefonnummer	
Erwerbstätigkeit in %	<i>Bitte beiliegendes Formular "Erhebung aktuelles Erwerbspensum" ausfüllen.</i>

Weitere Bemerkungen: (z.B. Diplomatenstatus, geplanter Umzug, abweichende Zustell-/Postadresse)

2. Personalien des Kindes / der Kinder

Bitte erfassen Sie sowohl die familienergänzend betreuten Kinder, wie auch die weiteren Kinder, die in Ihrem Haushalt wohnen und für die Sie die Voraussetzungen für einen Kinderabzug bei den Steuern, wie sie im Merkblatt 12 zur Besteuerung vom Familien definiert werden, erfüllen. Ebenfalls sind Kinder zu erfassen, welche nicht mehr zu Hause wohnen, für die die gesuchstellende Person aber noch einen Kinderabzug machen kann. Bei zwei Antragstellern mit separater Steuererklärung müssen Sie die Kinderabzüge zusammenzählen. Diese Angaben werden benötigt, um den Pauschalabzug zu berechnen. Weitere Informationen zum Kinderabzug finden Sie auf der letzten Seite des Papiergesuchs.

Wichtig: Bitte geben Sie die aktuelle Familiengrösse an. Falls sich die **Familiengrösse** während der Gutscheindauer ändern sollte, informieren Sie uns bitte umgehend. Der Gutschein wird dann ab dem Folgemonat angepasst.

Vorname	Name	Geschlecht	Geburtsdatum	Werden Sie für das Jahr 2021 bei den Steuern einen Kinderabzug geltend machen können?	Werden Sie für das Jahr 2022 bei den Steuern einen Kinderabzug geltend machen können?	Wird für das Kind ein Betreuungsgutschein beantragt?
		☐ weiblich ☐ männlich		☐ Nein ☐ 50% ☐ 100%	☐ Nein ☐ 50% ☐ 100%	☐ ja ☐ nein
		☐ weiblich ☐ männlich		☐ Nein ☐ 50% ☐ 100%	☐ Nein ☐ 50% ☐ 100%	☐ ja ☐ nein
		☐ weiblich ☐ männlich		☐ Nein ☐ 50% ☐ 100%	☐ Nein ☐ 50% ☐ 100%	☐ ja ☐ nein
		☐ weiblich ☐ männlich		☐ Nein ☐ 50% ☐ 100%	☐ Nein ☐ 50% ☐ 100%	☐ ja ☐ nein
		☐ weiblich ☐ männlich		☐ Nein ☐ 50% ☐ 100%	☐ Nein ☐ 50% ☐ 100%	☐ ja ☐ nein
		☐ weiblich ☐ männlich		☐ Nein ☐ 50% ☐ 100%	☐ Nein ☐ 50% ☐ 100%	☐ ja ☐ nein
		☐ weiblich ☐ männlich		☐ Nein ☐ 50% ☐ 100%	☐ Nein ☐ 50% ☐ 100%	☐ ja ☐ nein

3. Angaben zur Betreuung

Die folgenden Angaben im Absatz 3 müssen nur für jene Kinder gemacht werden, für die ein Gesuch um einen Betreuungsgutschein gestellt wird.

3.1 Vereinbarung

Vorname und Name des Kindes	Welche Klasse wird ihr Kind ab August 2021 besuchen (Vorschulalter / Kindergarten 1-2, Basisstufe 1-4 / 1.-9. Klasse)?	In welcher Kita / bei welcher Tagesfamilienorganisation wird ihr Kind betreut oder soll es betreut werden?	Ich habe einen Vertrag mit der Organisation für 2021/2022	Ich bestätige, dass die Betreuung NICHT auf Grund einer KESB - Platzierung erfolgt.
			☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein
			☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein
			☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein
			☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein
			☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein

Wird in Ihrer Familie Deutsch gesprochen?

- ☐ ja
☐ nein

3.2 Sprachliche oder soziale Integration

Verfügt das Kind/verfügen die Kinder über eine Fachstellenbestätigung zur sprachlichen oder sozialen Integration?

- ☐ ja ☐ nein

Falls **ja**, für welches Kind / welche Kinder? _____

3.3 Besondere Bedürfnisse

Hat das Kind/haben die Kinder besondere Bedürfnisse und einen darin begründeten ausserordentlichen Betreuungsaufwand?

- ☐ ja ☐ nein

Falls **ja**, für welches Kind / welche Kinder? _____

4. Finanzielle Verhältnisse 2020

4.1 Bezug wirtschaftliche Sozialhilfe

Beziehen Sie aktuell oder bezogen Sie im gesamten Jahr 2020 wirtschaftliche Sozialhilfe?

☐ **ja**, wir beziehen aktuell oder bezogen im gesamten Jahr 2020 wirtschaftliche Sozialhilfe.

Wenn ja, müssen Sie Ihre finanziellen Verhältnisse nicht deklarieren. Es wird automatisch die maximale Vergünstigung pro Betreuungseinheit gewährt. Sie können jetzt unter «Punkt 8, Rechtliches» weitermachen.

4.2 Ausserordentlicher Betreuungsaufwand

Ihr Kind hat besondere Bedürfnisse und Sie wollen nur die Pauschale für besondere Bedürfnisse beantragen?

☐ **ja**

☐ **nein**, wir beantragen zudem einen Betreuungsgutschein aufgrund der finanziellen Verhältnisse (Massgebendes Einkommen < CHF 160000.-)

Wenn ja, müssen Sie ihre finanziellen Verhältnisse nicht deklarieren. Sie können jetzt unter «Punkt 8, Rechtliches» weitermachen.

4.3 Angabe der finanziellen Verhältnisse

Es wird grundsätzlich auf die finanziellen Verhältnisse des Vorjahres abgestellt. Für die Berechnung des Gutscheins für die Periode 01.08.2021 – 31.07.2022 sind daher die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Jahres 2020 massgebend. Diese Angaben können der Steuererklärung oder der Veranlagungsverfügung des Jahres 2020 entnommen werden.

Benötigte Angaben	Position in Steuererklärung / Verfügung	Selbstdeklaration	
		Antragsteller*in 1	Antragsteller*in 2
A. Nettolohn gemäss Lohnausweis(en)	Ziffer 2.21 (Formular 2) oder Lohnausweise Ziffer 11		
B. Familienzulagen, weitere steuerbare Einkünfte	Ziffer 2.25 (Formular 2), soweit nicht im Nettolohn enthalten. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von beweglichen Sachen (ebenfalls unter 2.25 deklariert) müssen nicht berücksichtigt werden, da es sich um Vermögenserträge handelt		
C. Steuerpflichtiges Ersatzeinkommen	Taggelder, Renten, übrige Leistungen von AHV, IV, ALV, EO, BVG, UVG usw.; Ziffern 2.22 und 2.23 der Steuererklärung (Formular 2)		
D. Erhaltene Unterhaltsbeiträge	Unterhaltsbeiträge zählen zum massgebendem Einkommen sofern sie gem. kant. Steuergesetzgebung steuerbar sind (Ziffer 2.24 der Steuererklärung)		
E. 5% des Nettovermögens	Als Nettovermögen gilt das private Vermögen abzüglich der Schulden gemäss Steuererklärung: Ziffer 32 (Formular 3) minus Ziffer 53 (Formular 3) + Ziffern 4.1 und 4.2 (Formular 4) + Ziffer 7.0 (Formular 7) + Ziffer 8.3 (Formular 8; nur Anteil Privatvermögen) minus Ziffer 4.3 (Formular 4).		
Bruttovermögen	Der Stand Ihres Privatvermögens vom 31.12. des massgebenden Jahres Ziffern 32, 4.1, 4.2, 7.0 und 8.3 ² der Steuererklärung (Formulare 3, 4, 7, 8). Das Vermögen ergibt sich aus allen Bankkonten, weiteren Vermögenswerten (ggf. Steuerwert Fahrzeug, etc), dem Steuerwert von Kapital- und Rentenversicherungen, Immobilien, Miteigentümerschaften etc.	Antragsteller*in 1	Antragsteller*in 2

² nur Anteil Privatvermögen

Schulden	Angabe des Schuldenstands vom 31.12. des massgebenden Jahres Ziffer 4.3 der Steuererklärung (Formular 4). Zur Berücksichtigung Ihres Schuldenstandes sind Nachweise erforderlich. Diese müssen vom Stichdatum 31.12. sein (Verlustscheine werden nicht berücksichtigt).	-	-
Total Nettovermögen³		=	=
5% des Nettovermögens			
F. Bei Selbständig- erwerbenden: Der in der Steuererklärung ausgewiesene Geschäftsgewinn (Bei Selbständig- erwerbenden ergibt sich das Einkommen aus dem durchschnittlichen Geschäftsgewinn der vergangenen drei Jahre. Tragen Sie je Jahr den entsprechenden Gewinn ein)	Einzelunternehmen tragen den in der Steuererklärung ausgewiesenen Geschäftsgewinn des Formulars 9 (Ziffer 9210) oder Formular 10 (Ziffer 9210) ein. Kommandit-, Kollektiv- und Baugesellschaft tragen den Anteil am Einkommen des Formulars 8, (Ziffer 8.1, 8.2 oder 8.3 ⁴) ein. Quellenbesteuerte tragen den Gewinn aus Ihren Erfolgsrechnungen ein.	Jahr 2018: Jahr 2019: Jahr 2020:	Jahr 2018: Jahr 2019: Jahr 2020:
Durchschnitt der letzten drei Jahre⁵			
G. Total anrechenbares Einkommen (Summe aus den Positionen A bis F) je Elternteil			
H. Abzug für geleistete Unterhaltsbeiträge	Unterhaltsbeiträge, soweit sie gem. kant. Steuergesetzgebung von den Einkünften steuerlich in Abzug gebracht werden können. Ziffer 5.1 der Steuererklärung (Formular 5)	-	-
I. Anrechenbares Einkommen insgesamt vor Abzug der Familiengrösse (Summe der beiden Einkommen gemäss Position G und Differenz zu geleisteten Unterhaltsbeiträge gemäss Position H)			

³ Wenn der Gesamtwert negativ ist, beträgt der zu berücksichtigende Wert 0 Franken.

⁴ Umfasst das Miteigentum oder die Erbengemeinschaft Geschäftsaktivitäten, zählt der Anteil am Einkommen zum Geschäftsgewinn.

⁵ Negative Jahresabschlüsse werden in der Berechnung des Durchschnitts berücksichtigt. Wenn der Gesamtwert negativ ist, beträgt der zu berücksichtigende Wert 0 Franken.

5. Abzüge

Vom oben angegebenen Einkommen (Ziffer I) kann eine Pauschale für die **aktuelle** Familiengrösse abgezogen werden. Zur Familiengrösse zählen die Gesuchstellenden (gemäss Ziffer 1) und die Kinder (gemäss Ziffer 2) bei denen ein Abzug gemacht werden kann.

Benötigte Angaben	Familienrabatt nach Familiengrösse	Gewichtete Familiengrösse ⁶	J. Pauschalabzug für Familie
☐ Pauschalabzug für 3-Personen-Familie	CHF 3'800	x	=
☐ Pauschalabzug für 4-Personen-Familie	CHF 6'000	x	=
☐ Pauschalabzug für 5-Personen-Familie	CHF 7'000	x	=
☐ Pauschalabzug für 6-Personen-Familie oder mehr	CHF 7'700	x	=

6. Das massgebende Einkommen 2020

K. Total anrechenbares Einkommen (Ziffer 4.3 Position I)	
L. Pauschalabzug für Familiengrösse (Ziffer 5 Position J)	
M. Massgebendes Einkommen⁷ (Differenz aus Positionen K und L)	=

7. Verschlechterung der Einkommensverhältnisse

- ☐ Unser massgebendes Einkommen im Jahr 2021 gemäss Ziffer 6, vor Abzug der Familiengrösse, ist voraussichtlich um mehr als 20 % tiefer als 2020.
- ☐ Unser massgebendes Einkommen im Jahr 2022 gemäss Ziffer 6, vor Abzug der Familiengrösse, ist voraussichtlich um mehr als 20 % tiefer als 2020. Dies kann frühestens ab Januar 2022 geltend gemacht werden.

Bitte schicken Sie uns bei Einkommensverschlechterung eine Hochrechnung mit den nötigen Belegen, soweit möglich. Das Formular kann direkt abgerufen werden auf der Webseite: www.be.ch/betreuungsgutscheine.

Ohne Hochrechnung und Belege kann die Einkommensverschlechterung nicht berücksichtigt werden. Achtung: Die provisorischen Einkommensdaten werden zu gegebener Zeit mit Ihrer definitiven Steuerveranlagung abgeglichen und eine allfällige Differenz ausgeglichen. Das heisst auch, sollte sich später herausstellen, dass die Kriterien für eine Einkommensverschlechterung nicht gegeben waren, müssen Sie die zuviel erhaltenen Betreuungsgutscheine zurückbezahlen.

⁶ Zur Familiengrösse zählen die Gesuchstellenden sowie die Kinder der Gesuchstellenden, bei denen diese einen Kinderabzug (ganz oder halb) vornehmen können (ASIV Art. 23). Der massgebende Familienrabatt nach Familiengrösse wird mit der gewichteten Anzahl der Familienmitglieder multipliziert. Wobei die Gesuchstellenden und Kinder mit einem ganzen Kinderabzug je als 1 gerechnet und Kinder mit einem halben Kinderabzug mit 0.5 angerechnet werden. Beispiel: Alleinerziehender Antragssteller und 2 Kinder mit geteilter Obhut. Familiengrösse = 3; Pauschalbetrag für 3 Personen. Gewichtete Familiengrösse = 1 (Vater) + 0.5 (Kind 1) + 0.5 (Kind 2) = 2. Familienabzug = 3'800 (Abzug für Fam.grösse von 3 Pers.) x 2 (gewichtete Fam.grösse) = 7600.

⁷ Beläuft sich das massgebende Einkommen auf CHF 160'000.00 oder mehr, besteht kein Anspruch auf einen Betreuungsgutschein (Art. 34k Abs. 2 ASIV).

8. Rechtliches

Am 13. Februar hat der Regierungsrat die notwendigen Beschlüsse zur Einführung des Betreuungsgutscheinsystems gefällt. Die Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV) mit Änderung vom 13. Februar 2019 und die Direktionsverordnung vom 13. Februar 2019 über das Betreuungsgutscheinsystem (BGSDV) sind abrufbar auf www.gef.be.ch/betreuungsgutscheine.

Ergibt eine nachträgliche Überprüfung eine Abweichung von der Selbstdекlaration, werden die Gebühren rückwirkend angepasst und ggf. zuzüglich Verzugszinsen nachgefordert (Art. 34p und 34w ASIV). Kann infolge mangelhafter oder fehlender Angaben das massgebende Einkommen und/oder der Umfang des Betreuungsgutscheins nicht ermittelt werden, wird auf das Gesuch nicht eingetreten.

Ihre Angaben werden vertraulich behandelt und durch Ihre Gemeinde bearbeitet. Vorbehalten bleiben die Überprüfung bei der Steuerverwaltung (ASIV Art. 34p, Abs. 3).

9. Beilagen (zwingend einzureichen)

Falls Ihre Partnerin/ihr Partner ebenfalls zur Familiengrösse dazugehört, reichen Sie bitte die Belege für beide Antragssteller*innen ein.

→ Beilagen zu finanziellen Verhältnisse (wenn zutreffend und sofern Sie Ihre finanziellen Verhältnisse deklarieren müssen).

- ☐ komplette Steuerveranlagung 2020

ODER falls noch nicht erhalten:

- ☐ komplette Steuererklärung 2020 (alle Formulare)
- ☐ Lohnausweise 2020 Antragssteller*in 1 und Antragssteller*in 2
- ☐ Nachweis über den Geschäftsgewinn (z.B. Erfolgsrechnung) (bei Selbständigerwerbenden)
- ☐ Belege über den Wert des Vermögens
- ☐ Nachweis über erhaltene Unterhaltsbeiträge (Alimente) sofern steuerbar
- ☐ Nachweis über geleistete Unterhaltsbeiträge (Alimente) sofern von den Einkünften steuerlich in Abzug gebracht
- ☐ Nachweis über Ersatzeinkommen (Renten- oder Taggeldbeleg)
- ☐ Nachweis über Familienzulagen (soweit nicht im Nettolohn enthalten)
- ☐ Unterstützungsnachweis / Bestätigung des Sozialdienstes
- ☐ Formular Verschlechterung der Einkommensverhältnisse sowie die zugehörigen Belege (falls Ziffer 7 zutreffen sollte)

→ Zusätzliche Beilagen

- ☐ Formular aktuelles Erwerbspensum sowie die zugehörigen Belege
- ☐ Fachstellenbestätigung: Ausserordentlicher Betreuungsaufwand in einer Kindertagesstätte/bei einer Tagesfamilie
- ☐ Fachstellenbestätigung der Indikation für eine Betreuung in einer Kindertagesstätte/bei einer Tagesfamilie

10. Bestätigung, Kenntnisnahme und Unterschrift

Ich bestätige, dass die oben aufgeführten Angaben vollständig und wahr sind, und nehme zur Kenntnis, dass sie bei der Steuerverwaltung überprüft werden können (gemäss Art. 8c Abs. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe). **Die Ausstellung eines Betreuungsgutscheins erfolgt mit Wirkung ab dem Folgemonat, in dem das vollständige Gesuch (inkl. Beilagen) eingereicht worden ist** und die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind (oder ab Beginn des Betreuungsverhältnisses, wenn dieser später ist). Eine frühere Ausstellung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

Ort / Datum

Unterschrift Antragssteller*in 1

Ort / Datum

Unterschrift Antragssteller*in 2

Wir bitten Sie, die Unterlagen (Gesuch und erforderliche Belegkopien) komplett an Ihre Wohngemeinde einzureichen. Ihre Gemeinde kann nur vollständige Gesuche bearbeiten.

Bei Fragen können Sie uns unter folgender Telefonnummer oder Emailadresse kontaktieren:

032 389 14 84

info@wengi-be.ch

Beilagen (zwingend einzureichen):

Gemeindeverwaltung Wengi, Frauchwilstrasse 11, 3251 Wengi, info@wengi-be.ch

Information Datenschutz

Für die Berechnung des Betreuungsgutscheins werden die komplette Steuererklärung bzw. Steuerveranlagung von Antragssteller*in 1 und 2 (Erziehungsberechtigte/-r bzw. Partner/-in) eingefordert. Sie haben die Möglichkeit, nur diejenigen Daten zu offenbaren, welche für die Berechnung des massgebenden Einkommens nach Ziffer 5 des Gesuchformulars notwendig sind. Irrelevante Daten wie Krankheitskosten, Vergabungen oder Gläubigerinnen bzw. Gläubiger können abgedeckt oder eingeschwärzt werden.

Information Kinderabzug

Massgebend ist, ob für das (unmündige oder volljährige, in Ausbildung stehende) Kind ein Kinderabzug in der Steuererklärung gemacht werden kann (nach Artikel 40, Absätze 3 und 4 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 des Kantons Bern, StG, BSG 661.11). Dies gilt auch für Kinder, die nicht mehr Zuhause wohnen, sich noch in Ausbildung befinden und deshalb weiter unterstützt werden. Keinen Kinderabzug kann vornehmen, wer die für das Kind bezahlten Alimente vom steuerpflichtigen Einkommen abziehen kann (Art. 40 Abs. 4 StG). Die Steuerverwaltung erklärt im Merkblatt 12 zur Besteuerung von Familien wer wann einen Kinderabzug machen kann und wann nur ein halber Kinderabzug geltend gemacht werden kann.

Der Kinderabzug für minderjährige Kinder:

- Verheiratet: gemeinsamer Kinderabzug von 100 %.
- Konkubinat oder verheiratet, aber separate Haushalte: Kinderabzug für den Elternteil, der Kinderalimente erhält. Werden keine Kinderalimente geleistet: Kinderabzug für beide Eltern je 50 %. Hat nur ein Elternteil die elterliche Sorge: voller Abzug von 100 %.
- Konkubinat und gemeinsamer Haushalt: Kinderabzug für den Elternteil, der Kinderalimente erhält. Werden keine Kinderalimente geleistet: Kinderabzug für beide Eltern je 50 %.
- Verfügt nur ein Elternteil über ein steuerbares Einkommen, steht ihm der volle Abzug von 100 % zu.

Der Kinderabzug für volljährige Kinder:

- Verheiratet: gemeinsamer Kinderabzug von 100 %.
- Konkubinat, aber separater Haushalt: Kinderabzug für den Elternteil, der Kinderalimente zahlt. Leisten beide Eltern Beiträge an den Unterhalt des Kindes: Kinderabzug für den Elternteil, der die höheren Beiträge zahlt. Werden keine Kinderalimente geleistet: Kinderabzug für den Elternteil, bei dem das Kind wohnt.
- Konkubinat und gemeinsamer Haushalt: Kinderabzug für den Elternteil, der Kinderalimente zahlt. Leisten beide Eltern Beiträge an den Unterhalt des Kindes: Kinderabzug für den Elternteil mit den höheren Beiträgen.